



Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedet am: 6. Juni 2025
Veröffentlicht am: 4. Dezember 2025

Öffentlich
GrecoRC4(2025)3

VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete,
Richter und Staatsanwälte

ZWEITER UMSETZUNGSBERICHT

LIECHTENSTEIN

Verabschiedet von GRECO an der 100. Vollversammlung
(Strassburg, 3.-6. Juni 2025)

I. EINLEITUNG

1. Dieser zweite Umsetzungsbericht bewertet die von den liechtensteinischen Behörden ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die im [Evaluationsbericht der vierten Runde](#) betreffend Liechtenstein ausgesprochen wurden, der an der 85. GRECO-Vollversammlung (25. September 2020) verabschiedet und am 16. Dezember 2020 nach der Genehmigung durch Liechtenstein veröffentlicht wurde. Die vierte Evaluationsrunde von GRECO befasst sich mit der «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte».
2. Im [Umsetzungsbericht](#), der an der 91. GRECO-Vollversammlung (17. Juni 2022) verabschiedet und am 21. Juli 2022 nach der Genehmigung durch Liechtenstein veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass das sehr niedrige Niveau der Umsetzung der Empfehlungen im Sinne von Bestimmung 31 Abs. 8.3 der Geschäftsordnung in ihrer gültigen Fassung «insgesamt nicht zufriedenstellend» war. GRECO beschloss daher, Bestimmung 32 in Bezug auf Mitglieder anzuwenden, bei denen die fehlende Umsetzung der Empfehlungen im Evaluationsbericht festgestellt wird, und forderte die Leiterin der liechtensteinischen Delegation auf, einen Bericht zu den Fortschritten betreffend die Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen vorzulegen.
3. Im [vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der an der 95. Vollversammlung (1. Dezember 2023) verabschiedet und am 11. März 2024 nach der Genehmigung durch Liechtenstein veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass das Niveau der Umsetzung der Empfehlungen im Sinne von Bestimmung 31 Abs. 8.3 der Geschäftsordnung nicht mehr «insgesamt nicht zufriedenstellend» war. GRECO beschloss daher, Bestimmung 32 in Bezug auf Mitglieder, bei denen die fehlende Umsetzung der Empfehlungen im Evaluationsbericht festgestellt wird, nicht weiter anzuwenden. In Anwendung von Bestimmung 31 Abs. 8.2 der Geschäftsordnung forderte GRECO die Leiterin der liechtensteinischen Delegation auf, einen Bericht über die zur Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen getroffenen Massnahmen vorzulegen. Dieser Bericht ging am 19. Dezember 2024 ein und diente zusammen mit den nachfolgend übermittelten Informationen als Grundlage für den vorliegenden Umsetzungsbericht.
4. Dieser zweite Umsetzungsbericht bewertet die Fortschritte bei der Umsetzung der zehn ausstehenden Empfehlungen (i, ii, v, vi, vii, viii, ix, xii, xiv und xvi) seit der Verabschiedung des *vorläufigen* Umsetzungsberichts und beinhaltet eine Gesamtbewertung der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Liechtenstein.
5. GRECO wählte Finnland (in Bezug auf parlamentarische Versammlungen) und Österreich (in Bezug auf Rechtsprechungsorgane) zur Benennung von Berichterstattern für das Umsetzungsverfahren aus. Als Berichterstatter wurden Frau Venla MÄNTYSALO im Namen von Finnland und Frau Brigitte ROM im Namen von Österreich benannt. Bei der Erstellung dieses Umsetzungsberichts wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.

II. ANALYSE

6. GRECO hat im Evaluationsbericht 16 Empfehlungen für Liechtenstein ausgesprochen. Im *vorläufigen* Umsetzungsbericht kam GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlungen iii, iv, x, xi, xiii und xv zufriedenstellend umgesetzt wurden, die Empfehlungen ii, v, vi, vii, viii, ix, xii und xvi teilweise umgesetzt wurden und die Empfehlungen i und xiv nicht umgesetzt wurden. Auf die Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen wird im Folgenden eingegangen.

Korruptionsbekämpfung in Bezug auf Abgeordnete

Empfehlung i

7. *GRECO hat empfohlen, Massnahmen zu ergreifen, um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Vorprüfung von Gesetzentwürfen durch parlamentarische Kommissionen zu erhöhen.*
8. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde. GRECO nahm die von den Behörden angegebenen Gründe zur Kenntnis, warum die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses im Zusammenhang mit der Arbeit der Landtagskommissionen nicht erhöht wurde. Auch wenn der Arbeitsbereich der Landtagskommissionen in Bezug auf Gesetzesvorlagen sehr eng zu sein scheint, forderte GRECO die Behörden dennoch auf, diese Empfehlung angemessen zu berücksichtigen. GRECO wiederholte, dass Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz ergriffen werden sollten, damit die Öffentlichkeit und die Medien die Arbeit der Kommissionen leicht verfolgen können, wenn sie sich mit Gesetzesvorlagen befassen.
9. Die liechtensteinischen Behörden weisen erneut darauf hin, dass Landtagskommissionen lediglich beratende Befugnisse und keine Entscheidungs- oder Beschlusskompetenz haben, die in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Landtags in öffentlicher Sitzung verbleibt. Legislative Aufgaben (die die Schaffung allgemeiner und abstrakter Normen betreffen) werden stets im Rahmen einer öffentlichen Landtagssitzung nach festgelegten Verfahrensregeln wahrgenommen. Über 95% der Gesetzesvorschläge werden dem Landtag von der Exekutive zur Beratung in erster und zweiter Lesung unterbreitet, gefolgt von einer Schlussabstimmung. Der Landtag kann jedoch Ad-hoc-Kommissionen (besondere Kommissionen) einsetzen, die sich aus Vertretungen der Fraktionen zusammensetzen. Diese Kommissionen können Gesetzesvorschläge ausarbeiten oder von der Regierung eingebrachte Vorschläge prüfen und überarbeiten. Die von solchen Kommissionen ausgearbeiteten oder überarbeiteten Gesetzesentwürfe sind jedoch für den Landtag nicht bindend und müssen in einer öffentlichen Sitzung formell debattiert und beschlossen werden. Im Rahmen der Eintretensdebatte hat der Landtag auch die Möglichkeit, zu beschliessen, einen Vorschlag nicht weiterzuverfolgen. Wird ein solcher Beschluss gefasst, gilt der Vorschlag als obsolet, was bedeutet, dass keine weiteren Schritte unternommen werden. Der Landtag kann einen Gesetzesvorschlag zudem zur weiteren Überarbeitung an die zuständige Kommission oder an die Regierung zurückverweisen. Die Kommission bzw. die Regierung kann den Vorschlag anschliessend im Lichte der Debatte überarbeiten und dem Landtag erneut zur Prüfung vorlegen. Per 2024 wurden keine Ad-hoc-Kommissionen eingesetzt, und es wurden auch keine Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung zurückverwiesen oder nach der Eintretensdebatte als obsolet eingestuft.
10. GRECO stellt fest, dass keine Massnahmen ergriffen wurden, um die Empfehlung umzusetzen und die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses auf Ebene der Landtagskommissionen zu erhöhen. GRECO versteht zwar, dass die wesentlichen gesetzgeberischen Aufgaben vom Landtag in öffentlichen Sitzungen wahrgenommen werden und dass im Jahr 2024 keine Ad-hoc-Kommissionen eingerichtet wurden, ist jedoch dennoch der Ansicht, dass gewisse Massnahmen vorgesehen sein sollten, um ein angemessenes Mass an Transparenz zu gewährleisten, falls ein Gesetzesvorschlag von einer solchen Kommission geprüft werden sollte.
11. Unter diesen Umständen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Empfehlung i weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung ii

12. *GRECO hat empfohlen, einen Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtages zu verabschieden, der die diversen einschlägigen Integritätsfragen abdeckt, praktische Orientierungshilfen beinhaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.*
13. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. GRECO begrüßte die Annahme eines Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtags, der am 1. März 2023 in Kraft getreten war. Der Verhaltenskodex, der auf der Website des Landtags veröffentlicht wurde, regelt das Verhalten der Abgeordneten im Allgemeinen und behandelt eine Reihe von Integritätsfragen wie Interessenkonflikte, Geschenke und andere Vorteile sowie Beziehungen zu Dritten. GRECO stellte jedoch fest, dass der Verhaltenskodex von einer Weiterentwicklung und weiteren Orientierungshilfen profitieren würde.
14. Die liechtensteinischen Behörden sind der Ansicht, dass finanzielle Interessen im Verhaltenskodex berücksichtigt wurden, da dieser vorsieht, dass die Mitglieder des Landtags im Rahmen ihres Landtagsmandats nur im öffentlichen Interesse handeln und keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung erlangen oder erstreben (Art. 1 Bst. b des Verhaltenskodex). Ferner verlangen die Mitglieder keinen unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Vergünstigung als Gegenleistung für eine Beeinflussung oder eine Abstimmung über parlamentarische Eingänge, die im Landtag oder einer seiner Kommissionen eingereicht worden sind, noch nehmen sie eine solche Vergünstigung an oder entgegen; sie vermeiden strikt jede Situation, die Korruption gleichkommen könnte (Art. 2 Bst. b des Verhaltenskodex).
15. Die Behörden betonen auch, dass jeder Artikel des Verhaltenskodex mit erläuternden Kommentaren versehen ist und somit praktische Orientierungshilfen enthält, wobei Art. 4 des Verhaltenskodex (über Geschenke oder ähnliche Zuwendungen) keine Ausnahme darstellt. Im erläuternden Kasten zu Art. 4 wird erwähnt, dass diese Bestimmung Art. 9d der Geschäftsordnung für den Landtag widerspiegelt. Es wird unterschieden zwischen persönlichen Geschenken, bei welchen die Wertgrenze von CHF 200 (EYR 209) greift, und solchen, die Mitgliedern des Landtages als dessen Vertreter überreicht werden. Bei letzteren greift keine Wertgrenze; sie sind aber dem Landtagspräsidium abzugeben, falls ihr Wert die Grenze von CHF 200 (EUR 209) übersteigt. Dieses entscheidet über die weitere Verwendung, beispielsweise indem derartige Geschenke im Fundus des Landtags verbleiben oder beispielsweise an ein Museum oder eine Bibliothek weitergereicht werden. Zu Art. 4 Abs. 3 des Verhaltenskodex ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahme betreffend die Spesen sich in einem üblichen Rahmen zu bewegen haben. Eine bezahlte Flugreise erster Klasse mit Aufenthalt in Abu Dhabi für die ganze Familie wäre klarerweise nicht gedeckt. Bisher wurden dem Präsidium im Jahr 2024 noch keine Berichte zu diesem Thema vorgelegt. Im Rahmen parlamentarischer Besuche wird der Austausch von Geschenken heutzutage nach Möglichkeit generell vermieden.
16. Hinsichtlich der Interessenkonflikte geben die liechtensteinischen Behörden ferner an, dass Mitglieder des Landtags bei Verdacht auf Interessenkonflikte gemäss der Geschäftsordnung eine Stellungnahme oder Entscheidung des Präsidiums oder in bestimmten Fällen des «erweiterten» Präsidiums einholen müssen. Per 2024 wurde dem Präsidium noch kein solcher Antrag vorgelegt. Im jährlichen Rechenschaftsbericht über die Regierung, den Landtag und die Gerichte werden solche Anträge aus Gründen der Transparenz ebenfalls veröffentlicht. Der Parlamentsdienst führt ein Verzeichnis über alle Änderungen der Interessen der Abgeordneten (z.B. Mitgliedschaften in Vereinen, gewinnorientierten und gemeinnützigen Organisationen, politischen Institutionen usw.) und aktualisiert

dieses laufend. Diese Liste wird auf der offiziellen Website des Landtags veröffentlicht.

17. GRECO nimmt die Informationen und zusätzlichen Klarstellungen der Behörden zum Verhaltenskodex zur Kenntnis. Im Einklang mit ihrer gefestigten Praxis unterstreicht GRECO die Bedeutung des Verhaltenskodex als ein lebendiges Dokument. In der Masse, in der sich die Erfahrungen mit seiner Umsetzung weiterentwickeln, kann er daher weitere Anpassungen in neu entstehenden oder herausfordernden Bereichen erfordern (etwa im Hinblick auf Kontakte mit Dritten – ein Thema, das noch nicht vollständig entwickelt ist; siehe unten unter Empfehlung v). GRECO ermutigt den zuständigen beratenden Ausschuss (erweitertes Landtagspräsidium), aus seinen bisherigen und künftigen Erfahrungen zu schöpfen und die Orientierungshilfen zur Anwendung und Auslegung des Verhaltenskodex bei Bedarf zu ergänzen.

18. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung ii in zufriedenstellender Weise behandelt wurde.

Empfehlung v

19. *GRECO hat empfohlen, Regeln für Kontakte zwischen Mitgliedern des Landtages und Dritten einzuführen, die versuchen, Einfluss auf parlamentarische Verfahren zu nehmen.*

20. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. GRECO stellte fest, dass Art. 2 des Verhaltenskodex einige Regeln für die Beziehungen von Abgeordneten zu Dritten enthält, die versuchen könnten, die parlamentarische Rolle der Abgeordneten zu beeinflussen. GRECO war jedoch der Ansicht, dass ergänzende Bestimmungen zu diesen Grundregeln entwickelt und den Abgeordneten genauere Orientierungshilfen gegeben werden müssten, was sie in ihren Beziehungen zu Dritten innerhalb und ausserhalb des Landtags tun und lassen sollten.

21. Die liechtensteinischen Behörden haben zu dieser Empfehlung nichts zu berichten.

22. Da es diesbezüglich keine neuen Entwicklungen gibt, kommt GRECO zu dem Schluss, dass Empfehlung v weiterhin als teilweise umgesetzt gilt.

Empfehlung vi

23. *GRECO hat empfohlen, (i) ein System öffentlicher Deklarationen der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Abgeordneten (Einkünfte, Vermögenswerte und wesentliche Verbindlichkeiten) einzuführen und (ii) die Aufnahme von Angaben zu Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in die Deklarationen in Erwägung zu ziehen (wobei als vereinbart gilt, dass diese Angaben nicht zwangsläufig publik gemacht werden).*

24. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. GRECO stellte fest, dass die Abgeordneten verpflichtet waren, ihre beruflichen und sonstigen Tätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, beim Amtsantritt und zu Beginn jedes folgenden Jahres anzugeben. Diese Deklarationen wurden auf der Website des Landtags veröffentlicht. Während dies ein Schritt in die richtige Richtung war und sich als nützlich erweisen könnte, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, war GRECO besorgt, dass der Inhalt dieser jährlichen Deklarationen nicht vollständig der Empfehlung entsprach, da nichts über Einkünfte, Vermögen und Verbindlichkeiten enthalten war. Was den zweiten Teil der Empfehlung betrifft, so stellte GRECO fest, dass keine weiteren Massnahmen

ergriffen wurden, um die Aufnahme von Angaben zu Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in die Deklarationen zu erwägen.

25. In Bezug auf Teil (i) der Empfehlung machen die liechtensteinischen Behörden geltend, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Informationen vorgelegt werden können. Sie betonen, dass das Thema der Vermögenserklärungen im Landtag weiterhin kontrovers diskutiert wird. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass die Angelegenheit als vertraulich und höchstpersönlich (Datenschutz, Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz) zu betrachten ist und im Einklang mit der Tradition des liberalen Rechtsstaats und dem allgemeinen gesellschaftspolitischen Verständnis in Liechtenstein nicht öffentlich gemacht werden sollte. Zu Teil (ii) der Empfehlung machen die Behörden keine neuen Angaben.
26. In Ermangelung von Fortschritten kommt GRECO zu dem Schluss, dass Empfehlung vi weiterhin als teilweise umgesetzt gilt.

Empfehlung vii

27. *GRECO hat empfohlen, Massnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Kontrolle und Durchsetzung künftiger Anzeigepflichten und Verhaltensnormen der Abgeordneten sicherzustellen.*
28. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. GRECO begrüsst die Einrichtung eines Systems zur Überwachung des Verhaltenskodex durch einen beratenden Ausschuss (erweitertes Landtagspräsidium), welcher Rat von externen Sachverständigen einholen kann. Sie äusserte jedoch Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Durchsetzung des Verhaltenskodex und ersuchte um zusätzliche Informationen in dieser Hinsicht.
29. Die liechtensteinischen Behörden weisen darauf hin, dass der beratende Ausschuss («erweitertes» Landtagspräsidium) eingerichtet wurde, der sich mit behaupteten oder gemeldeten Verstössen gegen den Verhaltenskodex befasst (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Landtag). Gelangt das «erweiterte» Präsidium zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstossen hat, so fasst es einen begründeten Beschluss. Sobald die Entscheidung endgültig ist, wird die Feststellung von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten im Landtag bekanntgegeben und auf der Website des Landtags für die restliche Dauer der Wahlperiode an sichtbarer Stelle veröffentlicht. Eine Berichterstattung über die Tätigkeit des «erweiterten» Landtagspräsidiums erfolgt im Rechenschaftsbericht.¹ Bislang wurden weder Verstösse gegen die Bestimmungen der geänderten Geschäftsordnung noch gegen den Verhaltenskodex gemeldet.
30. Die Behörden betonen ferner, dass bei der Einrichtung des Aufsichtssystems die Anwendung angemessener Sanktionen in Erwägung gezogen wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass die Abgeordneten alle vier Jahre gewählt werden, wird davon ausgegangen, dass all ihre Handlungen unter öffentlicher Kontrolle stehen. Daher stellt die Veröffentlichung von Verstössen gegen den Verhaltenskodex bereits eine sehr wirksame und äusserst strenge Massnahme dar. Die Verfassung verleiht weder dem Landtagspräsidium noch einem anderen Staatsorgan die Befugnis, weitere Sanktionen gegen Abgeordnete zu verhängen. Die Behörden kommen zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung von Fällen bereits die schärfste Massnahme

¹ Siehe [Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten 2023](#), S. 14. «Ferner beurteilt das Präsidium laut Art. 10 Abs. 2f der Geschäftsordnung des Landtags das Verhalten von Landtagsmitgliedern gemäss Geschäftsordnung und Verhaltenskodex. Verstösse gegen die Offenlegungspflichten, Ausstandsregeln sowie Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt oder gemeldet. In Folge fanden 2023 keine Prüfungen von potenziellen Korruptionsproblemen durch den zuständigen Ausschuss statt.»

darstellt, die im Rahmen der Verfassung und der Gesetze möglich ist, und dass die Verhängung weiterer Sanktionen nicht möglich ist.

31. GRECO nimmt die von den Behörden vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Es scheint, dass im liechtensteinischen Kontext die öffentliche Feststellung eines Verstosses eine wirksame und abschreckende Sanktion darstellen kann, die das betroffene Mitglied benennt und beschämt, ohne das System bürokratisch zu belasten (zur Erinnerung: der liechtensteinische Landtag zählt 25 Abgeordnete). GRECO stellt fest, dass bislang keine Sanktion angewendet wurde. GRECO fordert daher die Behörden auf, diese Angelegenheit genau zu beobachten, um die Glaubwürdigkeit des Systems zu wahren. Dementsprechend sollte Liechtenstein, während es weitere Erfahrungen mit der Überwachung des Verhaltenskodex sammelt, prüfen, wie sich dessen Anwendung (sowie die tatsächliche Wirksamkeit und Abschreckungswirkung des Sanktionssystems) in der Praxis gestaltet und ob gegebenenfalls Anpassungen erforderlich sind.
32. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung vii in zufriedenstellender Weise behandelt wurde.

Empfehlung viii
33. *GRECO hat empfohlen, (i) Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen in Bezug auf Mitglieder des Landtages hinsichtlich des Verhaltens zu ergreifen, das gemäss den Vorschriften zur Integrität und der Deklaration von Interessen von ihnen erwartet wird, und (ii) für Mitglieder des Landtages eine vertrauliche Beratung zu diesen Themen einzurichten.*
34. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. GRECO nimmt die laufenden Bemühungen zur Kenntnis, das Bewusstsein der Abgeordneten in Bezug auf die Integritätsregeln zu schärfen. Hinsichtlich des zweiten Teils der Empfehlung war GRECO der Ansicht, dass das derzeitige System von einer weiteren Verfeinerung profitieren würde, angesichts des doppelten Mandats des erweiterten Landtagspräsidiums (Kontrolle und Beratung) und der Tatsache, dass sich die Beratung auf Fragen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zu beschränken und nicht umfassender auf ethische und integritätsbezogene Dilemmas, denen Abgeordnete bei der Ausübung ihrer Funktion begegnen können, zu beziehen schien.
35. Die liechtensteinischen Behörden erklären zu Teil (i) der Empfehlung, dass im Februar 2025 Landtagswahlen stattgefunden haben. Im Rahmen dieses Erneuerungsprozesses sind Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu den Themen Interessenkonflikte, Ethik und Integrität geplant. Es sollen Sachverständige der Staatsanwaltschaft und der Justiz eingeladen werden, um diese Themen anhand praktischer Beispiele zu veranschaulichen, wobei insbesondere die strafrechtlichen Implikationen im Vordergrund stehen. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung erinnern die Behörden daran, dass Abgeordnete gemäss Art. 9b Abs. 4 der geänderten Geschäftsordnung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 des Verhaltenskodex eine vertrauliche Beratung durch das Landtagspräsidium in Anspruch nehmen können. Seit Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung, einschliesslich des Verhaltenskodex, wurde bislang kein Antrag auf Beratung durch das Präsidium gestellt.
36. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis, welche teilweise bereits im vorherigen Bericht dargestellt wurden. GRECO erwartet weitere Fortschritte im Hinblick auf Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen für Mitglieder des Landtags in Bezug auf Integritätsvorgaben. GRECO wiederholt, dass das System zur Inanspruchnahme

vertraulicher Beratung weiterentwickelt werden müsste, um insbesondere auch ethische Fragestellungen jenseits von Interessenkonflikten abzudecken.

37. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung viii weiterhin als teilweise umgesetzt gilt.

Korruptionsprävention in Bezug auf Richter

38. Als Hintergrund zu diesem Bericht weisen die Behörden darauf hin, dass am 14. Februar 2023 ein Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze veröffentlicht wurde.² Dieses Gesetzgebungsvorhaben befasst sich mit drei zentralen Empfehlungen der GRECO. Hinsichtlich Empfehlung xi (Erwägung einer vollständigen Professionalisierung aller Richter und Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern) wird eine grundlegende Neugestaltung der Gerichtslandschaft in Liechtenstein vorgeschlagen, um die Zahl der nebenamtlichen Richter von 43 auf 23 zu senken. In Bezug auf die Empfehlungen xii und xvi betreffend das Erfordernis vertraulicher Beratung enthält die Vernehmlassungsvorlage die rechtliche Absicherung der Rolle der Vereinigung Liechtensteinischer Richter als Beratungsstelle, die allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vertrauliche Beratung in Integritätsfragen anbietet. Die Vernehmlassungsfrist endete am 15. Mai 2023. Die Regierungsvorlage zur Justizreform³ wurde verabschiedet und dem Landtag am 14. Mai 2024 unterbreitet. In seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 behandelte der Landtag den Bericht und Antrag zur Justizreform in erster Lesung. In ihrer Sitzung vom 1. Oktober 2024 verabschiedete die Regierung eine Stellungnahme zur Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform).⁴ Das Parlament hat die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform) entsprechend der Stellungnahme der Regierung in seiner öffentlichen Sitzung am 8. November 2024 in zweiter Lesung beraten und verabschiedet.

Empfehlung ix

39. *GRECO hat empfohlen, (i) der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter erheblich mehr Gewicht zu verleihen, (ii) alle offenen Stellen für das Richteramt laut Gesetz öffentlich auszuschreiben und das Verfahren transparenter zu machen, (iii) Integritätsanforderungen für die Auswahl von Richtern einzuführen, die von konkreten und objektiven Kriterien bestimmt sind, die vor der Ernennung zu prüfen sind, und diese Kriterien publik zu machen.*
40. Es wird daran erinnert, dass GRECO diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt betrachtete. GRECO begrüßte die Entwicklung von Integritätskriterien, die vor der Ernennung von Richtern zu prüfen sind, womit die Anforderungen von Teil (iii) der Empfehlung erfüllt wurden. GRECO bedauerte jedoch, dass keine neuen Informationen darüber vorlagen, wie seit dem letzten Bericht der Rolle der Justiz bei der Ernennung von Richtern mehr Gewicht verliehen wurde (erster Teil der Empfehlung). GRECO erinnerte an ihre Besorgnis darüber, dass die Ernennung von Richtern weitgehend in den Händen der Exekutive und der Legislative liegt und dass die gesetzliche Zusammensetzung des Richterauswahlgremiums überprüft werden sollte, um der Rolle der Justiz mehr Gewicht zu verleihen, mit Richtern, die von ihren Amtskollegen bestellt werden. Der

² [Vernehmlassungsbericht](#) der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen).

³ [Bericht und Antrag Nr. 48/2024](#).

⁴ Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen (Justizreform), [Bericht und Antrag Nr. 105/2024](#).

zweite Teil der Empfehlung wurde bereits im Umsetzungsbericht als zufriedenstellend umgesetzt bewertet.

41. Zu Teil (i) der Empfehlung verweisen die liechtensteinischen Behörden auf die Angaben in früheren Umsetzungsberichten und erklären, dass zu diesem Zeitpunkt keine neuen zusätzlichen Informationen vorgelegt werden können. Sie weisen darauf hin, dass dem Richterausswahlgremium in seiner neuen Zusammensetzung für die Legislaturperiode 2025–2029 der ehemalige Präsident des österreichischen Obersten Gerichtshofs sowie der Präsident der Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS) angehören.
42. Da keine neuen Entwicklungen gemeldet wurden, kommt GRECO zu dem Schluss, dass Empfehlung ix weiterhin als teilweise umgesetzt gilt.

Empfehlung xii

43. *GRECO hat empfohlen, (i) Schulungen zu Integritätsfragen auf der Grundlage des künftigen richterlichen Verhaltenskodex einzurichten; (ii) allen Richtern eine vertrauliche Beratung anzubieten.*
44. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht weiterhin als teilweise umgesetzt galt. GRECO nahm zur Kenntnis, dass die jährliche Ethikschulung, die allen Richtern in Liechtenstein angeboten werden sollte, noch nicht stattgefunden hatte und dass die Stelle des für die vertrauliche Beratung zuständigen Beraters noch nicht gesichert war.
45. Zum ersten Teil der Empfehlung erinnern die liechtensteinischen Behörden daran, dass die von allen liechtensteinischen Gerichten angenommenen Verhaltenskodizes Schulungen zu Integritätsfragen sowie die Weiterentwicklung der jeweiligen Kodizes zum Gegenstand haben. Der Verwaltungsgerichtshof hat gemeinsam mit der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein die erste Schulung am 4. April 2024 organisiert. Die Schulungen sollen jährlich durchgeführt werden. Die zweite Schulung befindet sich derzeit in Vorbereitung und ist für den Herbst 2025 geplant.
46. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung geben die Behörden an, dass die Möglichkeit der vertraulichen Beratung für alle Richterinnen und Richter faktisch seit dem 1. April 2022 gilt.⁵ Die Rechtsgrundlage für eine ständige Möglichkeit der vertraulichen Beratung⁶ wurde vom Landtag am 8. November 2024 verabschiedet. Zu diesem Zweck wurde eine neue Bestimmung in das Richterdienstgesetz aufgenommen.⁷
47. GRECO nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass im April 2024 eine erste Schulung für liechtensteinische Richterinnen und Richter zum Thema Justizethik stattgefunden hat und künftig jährlich wiederholt werden soll. Der erste Teil der Empfehlung ist daher zufriedenstellend umgesetzt worden. Was den zweiten Teil der Empfehlung betrifft, so wurden Änderungen zur rechtlichen Absicherung der vertraulichen Beratung für Richterinnen und Richter beschlossen. Die vertrauliche Beratung steht nun allen Richtern dauerhaft zur Verfügung, wie in der Empfehlung gefordert. GRECO hofft, dass die Umsetzung der neuen Bestimmung künftig von weiteren Sensibilisierungsmassnahmen begleitet wird, damit die Richterinnen und Richter regelmässig über die Möglichkeit informiert werden, vertrauliche Beratung in Integritätsfragen in Anspruch zu nehmen.

⁵ Bericht und Antrag [Nr. 48/2024](#) (S. 218).

⁶ Diese Aufgabe wird von Dr. Gerhard Mislik, Senatsvorsitzender des Fürstlichen Obergerichts a.D., wahrgenommen. Bislang wurde eine Anfrage bearbeitet.

⁷ Art. 25a des Richterdienstgesetzes (Beratungsstelle für Richter): Richter sind berechtigt, vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, bei einer von der Regierung bestellten Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

48. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Korruptionsprävention in Bezug auf Staatsanwälte

Empfehlung xiv

49. *GRECO hat empfohlen, Artikel 50 Staatsanwaltschaftsgesetz um geeignete Schutzmassnahmen zu ergänzen, damit dieser nicht als Vergeltungsmassnahme zur Entlassung eines bestimmten Staatsanwalts genutzt werden kann.*
50. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im *vorläufigen* Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde. GRECO stellte fest, dass nichts Neues zusätzlich zu dem berichtet wurde, was bereits im Umsetzungsbericht dargelegt worden war. Seitdem hatte es keine Gesetzesänderungen gegeben. Obwohl GRECO verstand, dass es im Kontext Liechtensteins nicht möglich sein könnte, diese Bestimmung ganz zu streichen, ermutigte sie die Behörden dennoch, den Wortlaut der Bestimmung im Lichte der Empfehlung zu überarbeiten, zum Beispiel durch die Einführung von transparenten und objektiven Garantien.
51. Die liechtensteinischen Behörden berichten nun, dass die Regierung am 22. Oktober 2024 einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes sowie des Jugendgerichtsgesetzes verabschiedet hat. Dieser Vernehmlassungsbericht⁸ enthält auch einen Vorschlag für Änderung von Art. 50 des Staatsanwaltschaftsgesetzes.⁹
52. In den vorgeschlagenen Abs. 1a und 1b soll eine Präzisierung der Merkmale «wesentliche betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründe» vorgenommen werden. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn keine genügende Arbeitsauslastung für die Anzahl vorhandener Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegeben ist. Als weitere Präzisierung wird vorgesehen, dass die Regierung festzustellen hat, dass eine zu geringe Arbeitsauslastung seit zumindest zwei Jahren vorliegt bzw. andauert. Auf der anderen Seite liegt nach Abs. 1b ein wirtschaftlicher Grund etwa dann vor, wenn der Landtag das entsprechende Budget nicht genehmigt. Im neu vorgeschlagenen Abs. 3 wird das Beschwerderecht gesetzlich verankert. Das Verfahren soll sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege richten.¹⁰ Letztlich wird im neu vorgeschlagenen Abs. 4 vorgesehen, dass eine Kündigung nach Art. 50 und die damit verbundene Streichung der Stelle aus dem Stellenplan im Staatskalender veröffentlicht werden muss. So ist sichergestellt, dass allfällige Entscheidungen nach Art. 50 entsprechend transparent und damit für die Öffentlichkeit nachvollziehbar werden. Die öffentliche Vernehmlassung zu den Entwürfen zur Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes wurde am 22. Januar 2025 abgeschlossen. Die Regierungsvorlage ist derzeit in Vorbereitung und soll dem Landtag in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 zur ersten Lesung vorgelegt werden.

⁸ Siehe [Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes sowie des Jugendgerichtsgesetzes](#) (S. 101 f.)

⁹ Gemäss Art. 50 Abs. 1 kann die Regierung das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Wegfall von finanziellen Mitteln, kündigen, sofern ein zeitnaher Abbau der Stelle über die natürliche Fluktuation (d.h. Pensionierung, Rücktritt, Nichtbesetzung von freien Stellen) nicht möglich ist. Eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen sollte daher nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.

¹⁰ Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

53. GRECO nimmt die von den Behörden übermittelten Informationen zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass eine Reihe von Änderungen zu Art. 50 des Staatsanwaltschaftsgesetzes vorgeschlagen wurden. Diese Änderungen präzisieren die Kriterien, die eine Entlassung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts erlauben, verankern ein Beschwerderecht und sorgen für mehr Transparenz. Die Umsetzung dieser Vorschläge wäre ein positiver Schritt. Da diese Änderungen jedoch noch nicht angenommen wurden, ist GRECO der Ansicht, dass die Anforderungen dieser Empfehlung vorerst nur teilweise erfüllt wurden.
54. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xiv teilweise umgesetzt wurde.
Empfehlung xvi
55. *GRECO hat empfohlen, (i) den Staatsanwälten regelmässig Schulungen zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität anzubieten und (ii) den Staatsanwälten die Möglichkeit einzuräumen, zu diesen Themen eine vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen.*
56. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im vorläufigen Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung stellte GRECO fest, dass die Stelle eines Beraters, der für die vertrauliche Beratung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Integritätsfragen zuständig ist, noch nicht abgesichert war. Der erste Teil der Empfehlung wurde bereits im Umsetzungsbericht als zufriedenstellend umgesetzt bewertet.
57. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung verweisen die liechtensteinischen Behörden auf den von der Regierung initiierten Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze, in dem auch die Absicherung des Systems der vertraulichen Beratung thematisiert wird (siehe oben, Empfehlung xii). Am 8. November 2024 verabschiedete der Landtag eine Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, mit der Art. 42a eingeführt wurde. Dieser verweist auf den neuen Art. 25a des Richterdienstgesetzes (ebenfalls am 8. November 2024 verabschiedet) und sieht vor, dass die Regierung eine Beratungsstelle ernannt, bei der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen können, analog zu derjenigen für Richterinnen und Richter.
58. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeit für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, vertrauliche Beratung zu Themen der Ethik und Integrität in Anspruch zu nehmen, gesetzlich verankert wurde. Dem zweiten Teil der Empfehlung wurde daher entsprochen.
59. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xvi zufriedenstellend umgesetzt wurde.

III. FAZIT

60. In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Liechtenstein zehn der sechzehn Empfehlungen des Evaluationsberichts der vierten Runde zufriedenstellend umgesetzt oder bearbeitet hat. Von den übrigen Empfehlungen wurden fünf teilweise umgesetzt und eine nicht umgesetzt.
61. Insbesondere wurden die Empfehlungen ii, iii, iv, vii, x, xi, xii, xiii, xv und xvi zufriedenstellend umgesetzt, die Empfehlungen v, vi, viii, ix und xiv wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlung i wurde nicht umgesetzt.

62. Was Abgeordnete betrifft, so wurden seit der Verabschiedung des letzten Berichts nur begrenzte Fortschritte erzielt. GRECO bedauert, dass keine greifbaren Fortschritte bei der Erhöhung der Transparenz des Gesetzgebungsprozesses auf Ebene der Landtagskommissionen erzielt wurden. Zwar wurde ein Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtags angenommen, doch müssen einige Regelungen ergänzt werden – insbesondere jene über Kontakte zwischen Landtagsmitgliedern und Dritten, die versuchen, das parlamentarische Verfahren zu beeinflussen. Entschlossene Schritte sind zudem erforderlich, um die vertrauliche Beratung auszuweiten und wirksame Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen im Hinblick auf Integritätsvorgaben durchzuführen. Schliesslich ist das System der öffentlichen Deklarationen zu überarbeiten, und es sollte ernsthaft erwogen werden, in den von den Abgeordneten eingereichten Deklarationen auch relevante Angaben zu Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aufzunehmen. GRECO vertraut darauf, dass der neu gewählte Landtag konkrete Schritte zur Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen einleiten wird.
63. Was Richter betrifft, so begrüsst GRECO, dass eine erste Ethikschulung, die allen Richterinnen und Richtern in Liechtenstein offensteht, stattgefunden hat und dass ihnen eine vertrauliche Beratung auf permanenter Basis zur Verfügung gestellt wurde. Dennoch bekräftigt GRECO, dass zusätzliche Schritte unternommen werden müssen, um die Rolle der Justiz im Auswahlverfahren für Richterinnen und Richter zu stärken.
64. Was Staatsanwälte betrifft, so wurden fast alle Empfehlungen vollständig umgesetzt, was lobenswert ist. Lediglich eine Empfehlung wurde bislang nur teilweise umgesetzt, da die Änderungen zu Art. 50 des Staatsanwaltschaftsgesetzes, welche zusätzliche Garantien für den Fall vorsehen, dass die Regierung das Dienstverhältnis mit einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt kündigt, noch nicht verabschiedet wurden.
65. In Anbetracht der Tatsache, dass sechs der 16 Empfehlungen noch nicht umgesetzt wurden, ersucht GRECO die Leiterin der liechtensteinischen Delegation auf, gemäss Bestimmung 31 (revidiert) Abs. 9 der Geschäftsordnung, bis zum 30. Juni 2026 zusätzliche Informationen über die Massnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen (d. h. der Empfehlungen i, v, vi, viii, ix und xiv) getroffen werden.
66. Abschliessend lädt GRECO die liechtensteinischen Behörden ein, die Veröffentlichung des Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und die Übersetzung zu veröffentlichen.